

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 40

Artikel: Die Handels- und Gewerbefreiheit und unsere Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementpreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- Inserate: 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 4. Januar 1934

Erscheint jeden Donnerstag

Band 50 No. 40

Die Handels- und Gewerbefreiheit und unsere Bundesverfassung.

(B-Korrespondenz).

Gegenwärtig schallt durch den wirtschaftlichen Blätterwald der Ruf nach einer Teilrevision der Bundesverfassung. Vor allem hat man es dabei auf die Art. 31 und 34 derselben abgesehen, auf die Handels- und Gewerbefreiheit und die Beschränkung derselben.

Der Grundsatz der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit ist im Jahre 1874 im Art. 31 derselben festgelegt worden. Es heißt dort: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“ Der Bund hat sich nur einige besondere Gebiete vorbehalten, wie Salz und Pulver, Zölle, die Gesetzgebung über die gebrannten Wasser, wie auch sanitätspolizeiliche Maßnahmen. In der damaligen Zeit mußte dieser Grundsatz in unsere Verfassung eindringen, denn die Wirtschaft war durchwegs beeinflußt von der liberalistischen Wirtschaftsanschauung, welche von England herkommend, sich im Laufe jener Jahre in ganz Europa durchgesetzt hatte. Dieser Wirtschaftsliberalismus stellte eine Strömung dar, welche vor allem im Gegensatz stand zu dem 18. Jahrhundert und jede Bindung verneinte, jede Einmischung des Staates zurückwies und allein auf die freie Entfaltung der Kräfte des einzelnen ausging. Ihr Grundsatz lautete: Jeder Mensch soll seinen Vorteil selber am besten erkennen; die Verfolgung der privaten Interessen sei dem Gemeinwohl förderlich; Eigennutz sei zu gunsten der Allgemeinheit wirksam; ungehemmter Wettbewerb bringe Blüte der Wirtschaft und die soziale Harmonie. Der Freihandel bewirke, daß jedes Land nur noch die Waren herstelle und hervorbringe, die es nach seinen natürlichen Erzeugungsbedingungen am besten und billigsten produzieren könne.

Dieser Gedanke machte einen wahren Siegeslauf und es wurde fast in allen Kulturstaatn Europas mit dem sog. Polizeistaate und den Zünften aufgeräumt. Die Folge war denn auch eine ungeheure Entwicklung besonders in der Schweiz vom Agrarstaat zum Industriestaat. Sie brachte die Flucht vom Lande, die Schrumpfung des Handwerks, die Produktion für den Weltmarkt.

Interessant ist aber doch festzustellen, daß andere Staaten mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht

so weit gegangen sind, wie wir in der Schweiz. Die Gewerbefreiheit wurde wohl als Individualrecht in den Staatsverfassungen genannt, aber als bloße Anweisung an den Gesetzgeber, sich je nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit daran zu halten. Auf alle Fälle finden wir eine vorsichtigere Fassung, als sie im Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegt ist.

In der „Bismarck'schen Staatsverfassung“ ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit überhaupt nicht genannt, in der deutschen Gewerbeordnung und der Weimarer Verfassung wird sie nur nach Maßgabe der jeweiligen Reichsgesetze anerkannt. In Frankreich, wo neben der Verfassung der 3. Republik die Menschenrechte mit gleicher Gesetzeskraft gelten, ist von einer allgemeinen Wirtschaftsfreiheit auch nicht die Rede.

Wenn wir die Verhältnisse nunmehr seit 20 Jahren zurückverfolgen, sehen wir, daß sich eine gewisse Abkehr vom allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit bemerkbar macht. Diese Erscheinung tritt bei unsren Nachbarstaaten, sowie in England und U. S. A. nicht so deutlich zu Tage, weil sie sich dort als eine ruhige und allmähliche Entwicklung offenbart, die hauptsächlich im Wandel der Gesetzgebung zu erblicken ist. Wie sich die Zeiten gewandelt haben, hat sich auch die Gesetzgebung angepaßt. Diese ging der Wirtschaft nach, ist ihr zweckdienlich gefolgt, aber bei uns stand jede Entwicklung in diesem Gebiete unter dem drohenden Zeichen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage. Man konnte hier nicht nur fragen, ob eine einschränkende Maßnahme sachlich begründet sei, sondern ob sie auch verfassungsrechtlich zulässig wäre. Man stieß also bei allen versuchten Erlassen mit unserer obigen Verfassungsbestimmung zusammen und bewußt oder unbewußt hat man die Verfassung nach und nach umgangen. In vielen Fragen hat die Wirklichkeit den Sieg über das Recht davongetragen und unsere Wirtschaft ist in mancher Beziehung an der Verfassung vorberevidiert worden.

In der Form von gewerbepolizeilichen Vorschriften ist die Freiheit, welche man sich ursprünglich als absolut dachte, nach und nach eingeschränkt worden. Ich erinnere nur an folgende Maßnahmen: Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Seuchenpolizei bei Menschen und Tier, Lebensmittelverordnung und Lebensmittelkontrolle, Edelmetallhandel, Unfall-Versicherungswesen, Forst- und Wasserbaupolizei, Sonntagsruhe, Verkehrspolizei, Fabrikpolizei (Hygiene, Bau, Nachtarbeit, Kinderarbeit, Frauenschutz etc.).

Es zeigt sich immer deutlicher, daß der Staat sich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelnen gegenüber nicht vollständig desinteressieren kann, ohne sich schließlich selbst zu verleugnen. Immerhin ist festzustellen, daß Polizeivorschriften nicht absolut als Zu widerhandlungen gegen die Grundsätze der Gewerbefreiheit zu betrachten sind. Sie bedeuten Maßnahmen gegen Auswüchse, aber nur insofern, als diese Vorschriften für alle Beteiligten und Konkurrenten gelten. Mit den Polizeivorschriften trifft man nicht zwischen die einzelnen Konkurrenten hinein, sondern man macht Vorschriften, welche für alle gelten und das Bundesgericht hat sich denn auch allgemein auf den Boden gestellt, daß unter der Flagge polizeilicher Vorschriften nicht wirtschaftliche Maßnahmen versteckt sein dürfen. Und doch ist es eben nicht die absolute Freiheit, die sich die Engländer dachten, als sie ihre liberalistische Wirtschaftsordnung in die Welt hinaus trugen. Wo ist die Grenze des Polizeibegriffes und wo fängt unter diesen Umständen die Bedrängung der Freiheit an? Dies ist eben schwer zu entscheiden und mit der Bevölkerungs- und Verkehrszunahme, haben sich auch die absoluten Begriffe etwas verschoben und zwar zu gunsten des Polizeibegriffs.

Heute soll der Staat, wie das nun verschiedentlich von ihm verlangt worden ist, seine eigentliche Aufgabe darin haben, einen Interessenausgleich in der Wirtschaft herbeizuführen, sich also in gewissem Sinne in die Wirtschaft einzumischen. Man kann dies um so mehr von ihm verlangen und erwarten, als er seit Jahren angefangen hat, selber zu wirtschaften und damit aktive Wirtschaftspolitik zu treiben. Ich erinnere an die verstaatlichten Betriebe, an die Monopole für Pulver, Post, Telegraph, Telephon, Notenausgabe, Alkohol, Eisenbahnen, Unfallversicherung, Brandversicherungen der Kantone, Elektrizitätsmonopole der Kantone, Gasmonopole der Gemeinden etc. Er mußte schon Maßnahmen treffen, oder gedankt dies zu tun, um sich wirtschaftlich selbst zu schützen, z. B. in dem Kampfe zwischen Automobil und Eisenbahn; er verlangt selbst ein Verkehrsmopol oder ein Güterverkehrsmopol. Auch hat er eingegriffen und durch Zölle begonnen einzelne Zweige unserer Wirtschaft zu schützen.

Handwerk und Gewerbe haben schon lange auf die ungesunden Auswüchse hingewiesen, welche die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit uns gebracht hat. Sie haben schon lange verlangt, daß durch den Ausbau der Gewerbegesetzgebung, besonders durch ein Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb, Ordnung geschaffen werde, aber immer stieß man dabei auf die Grundsätze der Bundesverfassung. Jetzt sind Motionen im Nationalrat und Ständerat hängig. Die einen wollen den Art. 31 revidieren und den Grundsatz der Gewerbefreiheit verlassen, die andern wollen den Art. 34 erweitern und dem Bunde das Recht geben, auf den Gebieten des Gewerbewesens Ordnung zu machen unter eventueller Ausschaltung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit. Mache man es nun auf die eine oder andere Weise, man verlangt heute allgemein, daß etwas geschieht.

Der Schlachtruf lautet: die Gewerbefreiheit ist an sich gut, sie soll bestehen bleiben, aber deren ungesunde Auswüchse muß man beschneiden. Nun wie: Man geht zu weit, wenn man vom Körperschaftenstaat spricht, man trifft vielleicht das richtigere, wenn man von einer gewissen berufstümlichen Ordnung redet. Aber man verlangt, daß etwas gehen soll.

Eigenartig ist der Wandel der menschlichen Gedanken: Vor bald hundert Jahren hat man allenthalben geschrien nach der Freiheit, man hat verlangt, daß der Staat die Wirtschaft frei lasse, daß er sich nicht um dieselbe zu bekümmern habe, man wollte seine Einmischung nicht und so entstand der Art. 31 der Verfassung. Heute ruft man den Staat zu Hilfe und verlangt seine weitgehendste Intervention.

Es ist nicht der Wandel des menschlichen Denkens, welcher diese Gegensätze geschaffen hat, sondern die Entwicklung der Wirtschaft selbst. Damals verlangte die Wirtschaft Freiheit, um sich entwickeln zu können, heute verlangt die Wirtschaft Einschreiten des Staates, um sich erhalten zu können!

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 29. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Baugenossenschaft Rotachstraße, Umbau im Untergeschoß Fröbelstraße 40, Z. 7;
2. Kanton Zürich, Umbau Heliosstraße 18, Z. 7;

Mit Bedingungen:

3. A.-G. zum alten Zeughaus, Wohn- und Geschäftshaus In Gassen 13, Abänderungspläne, Z. 1;
4. Baugesellschaft Zentral, Umbau für alkoholfreies Restaurant Stampfenbachstraße 12, Z. 1;
5. Genossenschaft Rennweg - Münzplatz, Umbau Rennweg 1, Z. 1;
6. Müller & Co., Kiessilos mit Geleiseanlage und Verladekränen an der Bachstraße / Kat.-Nr. 128, Fortbestand, Z. 2;
7. Genossenschaft Kollerhof, innere Einteilung Hohlstraße 35, Z. 4;
8. A. Valland, Erdgeschoßumbau Birmensdorferstraße 5, Z. 4;
9. Betonfabrik A.-G. Zürich, Betonfabrik und zwei Lagerschuppen Gerold-/Viaduktstraße, Z. 5;
10. S. Kahn, Lagerschuppen und Fortbestand eines Lager- und Werkstattgebäudes mit Autoremiise und Lagerschuppen Neugasse 135, Z. 5;
11. Schoeller & Co., Lagerhausanbau mit Umbau bei Hardturmstraße 121, Abänderungspläne, Z. 5;
12. J. Ambühl, Schuppen Nürenbergstraße / Kat.-Nr. 332, Fortbestand, Z. 6;
13. Baugenossenschaft Tiefegäschchen, Doppelmehrfamilienhaus Milchbuckstr. 7, Abänderungspläne, Z. 6;
14. Dr. A. Isenschmid, Saalbau Frohburgstraße 26, Abänderungspläne, Z. 6;
15. J. Laubi's Erben, Einfriedung Lettenstr. 30/32, Z. 6;
16. J. Rieser-Bänziger, Mehrfamilienhaus mit Autoremiise und Einfriedung Frohburgstraße 156 (abgeändertes Projekt), Z. 6;
17. B. Zeidler, Umbau und Anbau eines Kinotheaters Rotbuchstraße 3, Z. 6;
18. Eidgenössische Bauinspektion, Um- und Erweiterungsbauten des Physikgebäudes der E. T. H. Gloriastraße 35, Abänderungspläne, Z. 7;
19. Kinderspital Zürich/Eleonorenstiftung, Infektionshaus Spiegelhof-/Steinwiesstraße, Abänderungspläne, Z. 7;
20. A. Schultheiss, Umbau und Erstellung von Dachlukarnen Böcklinstraße 20, Z. 7.

Neue Millionenkredite Zürichs. Der Zürcher Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zu Handen der